

## § 218 BEG

### Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)

Bundesrecht

---

## NEUNTER ABSCHNITT – Entschädigungsorgane und Verfahren -> Vierter Titel – Entschädigungsgerichte

**Titel:** Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer  
der nationalsozialistischen Verfolgung  
(Bundesentschädigungsgesetz - BEG -)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BEG

**Gliederungs-Nr.:** 251-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 218 BEG – Berufung

(1) Gegen Endurteile des Landgerichts findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Berufung an das Oberlandesgericht statt.

(2) <sup>1</sup>Die Berufung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzulegen. <sup>2</sup>Wohnt der Berufungskläger im außereuropäischen Ausland, so tritt für ihn an Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.

<sup>3</sup>Die Frist für die Begründung der Berufung beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung.